

► Wirtschaftlichkeit

Erhöhung der Blutzuckerteststreifenquote

| Zum 01.01.2022 wurde von den Ersatzkassen die Quote für die Abgabe von Blutzuckerteststreifen der Preisgruppe (PG) 1 von 15 auf 30 Prozent verdoppelt. Die Quote für die PG 2 bleibt unverändert bei 40 Prozent, die Gesamtquote beträgt somit 70 Prozent. Eine Übererfüllung der Quote in PG 1 wird nach wie vor auf die PG 2 angerechnet. Die erste Abrechnung mit der neuen Quote erfolgt zum 30.06.2022. |

Gesamtquote beträgt
70 Prozent

► Sonstige Kostenträger

Bundespolizei: verkürzte Belieferungsfrist von Arzneimittelrezepten

| Arzneimittelverordnungen des Kostenträgers Bundespolizei sind seit dem 01.01.2022 nicht mehr einen Monat, sondern nur noch exakt 28 Tage gültig. |

Gültigkeit: 28 Tage

► Hilfsmittelversorgung

Pflegehilfsmittel: freie Preiskalkulation erneut verlängert

| Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) gestattet erneut befristet bis zum 31.03.2022 die freie Preiskalkulation bei der Abgabe von zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln. Dies ist auch noch rückwirkend zum 01.01.2022 möglich, jedoch nicht für bereits gestellte Rechnungen. Diese Regelung gilt ebenfalls für FFP2-Masken, jedoch nur bei den Kostenträgern, die eine Abgabe von FFP2-Masken im Rahmen der Pflegehilfsmittel explizit gestatten. |

► Kostenträger

AOK NordWest: Nachfolgevereinbarungen zur aufsaugenden Inkontinenz gescheitert

| Die vertragliche Versorgung von Versicherten der AOK NordWest mit Materialien zur aufsaugenden Inkontinenz endete zum 31.01.2022. Seit 01.02.2022 ist eine Versorgung nur noch mit vorheriger Genehmigung möglich. |

Versorgung nur
noch mit vorheriger
Genehmigung

► Verpackungsrecht

Abgabe von Plastiktüten nicht länger erlaubt

| Gemäß § 5 Abs. 2 Verpackungsgesetz (VerpackG) ist es Letztvertreibern – wie z. B. Apotheken – seit dem 01.01.2022 verboten, Kunststofftragetaschen mit oder ohne Tragegriff und einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern, die dazu bestimmt sind, in der Verkaufsstelle mit Waren gefüllt zu werden, in Verkehr zu bringen. Dies betrifft nach § 3 Abs. 9 VerpackG sowohl die entgeltliche als auch die unentgeltliche Abgabe. Antworten auf häufig gestellte Fragen zum VerpackG finden Sie hier: iww.de/s2155. |

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/s2155
FAQ zum VerpackG